

## **Rechnungsprüfungsordnung**

### **für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz**

Für die Durchführung der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz im Rahmen der örtlichen Prüfung zu erledigenden Aufgaben gilt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Diepholz vom 12. März 1979 in der Neufassung vom 14.03.1994 mit folgendem Wortlaut:

#### **1. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- 1.1 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist unmittelbar dem Kreistag unterstellt und nur diesem verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO). Im übrigen bleibt die Dienstaufsicht durch die Oberkreisdirektorin oder den Oberkreisdirektor unberührt.

#### **2. Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes**

- 2.1 Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, den Prüferinnen und Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 2.2 Die Leiterin oder der Leiter, die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2.3 Die Leiterin oder der Leiter, die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse aufweisen.
- 2.4 Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Kreistag gegenüber verantwortlich.

Zu diesem Zweck kann sie oder er durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln, die Dienstgeschäfte zuweisen, die zu ihrer Erledigung nötigen Weisungen geben und den gesamten Dienst- und Geschäftsbetrieb überwachen. Sie oder er bestimmt Zeit und Ort der durchzuführenden Prüfungen.

- 2.5 Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in Eigenverantwortung durch.

Ihre Feststellungen und Ergebnisse der Prüfungen sind nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich niederzulegen und auszuwerten. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, von wichtigen Wahrnehmungen und Mängeln, besonders bei auftretendem Verdacht von Unregelmäßigkeiten und sonstigen Dienstwidrigkeiten die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sofort zu verständigen.

- 2.6 Über alle besonderen Vorkommnisse hat die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Oberkreisdirektorin oder dem Oberkreisdirektor zu berichten.

### 3. **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- 3.1 Dem Rechnungsprüfungsamt werden – neben den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 119 Abs. 1 NGO – folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- b) die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kreiskasse (Visakontrolle). Art und Umfang bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Sie oder er unterrichtet die Oberkreisdirektorin oder den Oberkreisdirektor, die Leiterin oder den Leiter des Hauptamtes, der Kämmerei und der Kreiskasse. Das Hauptamt informiert im Einvernehmen mit der Kämmerei die betroffenen Organisationseinheiten über Art und Umfang der Visakontrolle,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,
- e) die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Kreiszuschüssen an Dritte im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten.

Entsprechende Prüfungen können weiterhin im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt von den Fachämtern durchgeführt werden.

#### 4. Durchführung der Aufgaben

- 4.1 Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie des jährlich aufzustellenden Prüfungsplanes durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
- 4.2 Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen des Landkreises alle für die Prüfungen notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung und Einsehung von Akten, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- 4.3 Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Sie weisen sich, falls erforderlich, durch einen von der Oberkreisdirektorin oder dem Oberkreisdirektor ausgestellten Dienstaussweis aus.
- 4.4 Die Tagesabschlüsse sind zu prüfen und von der Prüferin oder dem Prüfer abzuzeichnen.
- 4.5 Beim Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters, der Leiterin oder des Leiters der Hauptzahlstelle ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 4.6 Unvermutete Kassenprüfungen sind jährlich mindestens einmal bei der Kreis-kasse, bei der Hauptzahlstelle, bei den sonstigen Zahlstellen sowie den Sonderkassen der Krankenhäuser und der Kreisabfallwirtschaft vorzunehmen. Das gilt auch für die Prüfung des Verwahrgelasses. Die Zeitpunkte der unvermuteten Kassenprüfung sowie der Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände und der Wertgegenstände im Verwahrgeless bestimmt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter.
- 4.7 Auf die Bestimmungen der §§ 39 bis 41 GemKVO wird verwiesen.
- 4.8 Sämtliche Vergaben und Nachtragsangebote ab einer von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festgelegten Wertgrenze sind dem Rechnungsprüfungsamt prüffähig vor der Entscheidung über die Auftragserteilung vorzulegen.  
§ 32 GemHVO bleibt unberührt.

#### 5. Prüfungsberichte

- 5.1 Prüfungen sind in jedem Falle aktenkundig zu machen. Geringfügige Beanstandungen sind mit den Ämtern mündlich oder im Urschriftverfahren zu erledigen.

- 5.2 Aus den Prüfungsberichten muß zu erkennen sein, worauf sich die Prüfung erstreckt hat, wie sie durchgeführt worden ist, ob eine lückenlose Prüfung stattgefunden hat, oder in welchem Umfange Stichproben gemacht wurden und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat.
- 5.3 Die Prüferinnen und Prüfer haben die Feststellungen sachlich zu beurteilen und sollen daraus Schlüsse ziehen. Sie können Empfehlungen geben.

Die Prüfungsberichte sollen die Feststellung der Tatbestände, der Mängel und der aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge enthalten. Anordnungen oder Weisungen dürfen nicht als Prüfungsbemerkungen in den Bericht aufgenommen werden. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes endet mit der Aufgabe des Prüfungsberichtes.

- 5.4 Die Berichte müssen sachlich und sollen kurz und klar abgefasst sein. Unbedeutende Beanstandungen, die im unmittelbaren Benehmen mit der Prüfstelle behoben werden können, sind nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

## 6. Unterzeichnung der Prüfungsberichte

- 6.1 Prüfungsberichte sind von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt, zu unterzeichnen.
- 6.2 Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter kann im Einzelfall diese Unterschriftsbefugnis delegieren, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 6.3 Durch ihre oder seine Unterschrift übernimmt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen; für die Richtigkeit ihrer oder seiner Feststellungen ist die Prüferin oder der Prüfer verantwortlich.

## 7. Unterzeichnung des sonstigen Schriftverkehrs

- 7.1 Ausschließlich der Schriftverkehr, der erforderlich ist, um im Rahmen eines bestimmten Prüfungsauftrages reine Auskünfte und Stellungnahmen von Dritten einzuholen, kann grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet werden.

Schriftverkehr, der darüber hinausgeht und/oder an den Kreistag gerichtet ist, ist von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen. Sie oder er tritt hier im Namen des Rechnungsprüfungsamtes auf.

- 7.2 Soweit erforderlicher Schriftverkehr im Rahmen der örtlichen Prüfung nach außen (außerhalb der Kreisverwaltung) gerichtet ist, gilt § 58 NLO. Die hierzu ergangene „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Diepholz (AGA)“ findet Anwendung. Der Schriftverkehr ist von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Auftrage der Leiterin oder des Leiters der Kreisverwaltung (Oberkreisdirektorin/Oberkreisdirektor) zu unterzeichnen.

In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die Oberkreisdirektorin oder den Oberkreisdirektor über diesen Schriftverkehr.

## 8. **Zusammenarbeit zwischen Verwaltung einschl. Einrichtungen und Rechnungsprüfungsamt**

- 8.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Organisations- und Formularänderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Das gilt auch für jede Programmausweitung und -änderung im Rahmen der Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für das automatisierte Verfahren, wenn daraus Daten unmittelbar oder mittelbar in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen übernommen werden sollen.
- 8.2 Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.
- 8.3 Wenn sich im Einzelfall ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landkreis entstanden ist oder entstehen kann, informieren die Ämter und Einrichtungen die Oberkreisdirektorin oder den Oberkreisdirektor. Diese oder dieser unterrichtet nach pflichtgemäßem Ermessen das Rechnungsprüfungsamt.
- 8.4 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich nach Fertigstellung oder Eingang unaufgefordert zu übersenden:
- a) alle Tagesordnungen und Niederschriften über Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
  - b) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen usw.),
  - c) Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.).

8.5 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:

- a) die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang),
- b) die Namen der Bediensteten, die durch besondere Verfügung die Feststellungsbefugnis erhalten haben,
- c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

9. **Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

49356 Diepholz, 18.04.1994

gez. Meyer  
Landrat

gez. Heise  
Oberkreisdirektor

## Kommentierung

### zur Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz

#### Vormerkung:

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises obliegt

- die örtliche Prüfung des Landkreises (§ 119 NGO);
- die örtliche Prüfung der Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt (§ 120 Abs. 2 NGO);
- die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (ohne große selbständige Städte) gemäß § 121 Abs. 1 NGO als Kommunalprüfungsamt.

Je nach Aufgabenstellung untersteht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

- dem Kreistag  
(bei der örtlichen Prüfung des Landkreises),
- dem Gemeinderat  
(bei der örtlichen Prüfung der Gemeinden),
- der Oberkreisdirektorin oder dem Oberkreisdirektor (gemäß § 57 Abs. 2 NLO bei der überörtlichen Prüfung der Gemeinden).

Die Kompetenz für den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung ergibt sich aus dem Unterstellungsverhältnis und steht somit dem jeweiligen Organ zu. Eine Delegation der Zuständigkeit oder Zuständigkeitsvorbehalte sind m. E. nicht gesetzlich vorgesehen und folglich unzulässig.

Die vom Kreistag zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung darf somit nur die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Prüfungsstelle des Landkreises regeln.

#### Zu 1.1:

Die sachliche Unabhängigkeit im zweiten Satz bedeutet Weisungsfreiheit bei der Prüfungstätigkeit, d. h. bei der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes. Diese weitgehende Unabhängigkeit wird jedoch nicht für die einzelnen Prüferinnen und Prüfer geregelt, sondern dem Rechnungsprüfungsamt als Institution gewährt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist monokratisch organisiert, damit sind die Prüferinnen und Prüfer der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter nachgeordnet. Diese bzw. dieser ist dem Kreistag gegenüber verantwortlich.

Der letzte Satz verdeutlicht, dass § 118 Abs. 1 nur die sachliche Vorgesetzteigenschaft und nicht auch die dienstrechtliche Unterstellung erfasst. Die Oberkreisdirektorin oder der Oberkreisdirektor kann somit dem Rechnungsprüfungsamt bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z. B. hinsichtlich der Arbeitsräume und Arbeitszeiten, dienstliche Weisungen erteilen.

## **Zu 2.:**

Lfd. Ziffer 2.4 regelt ausdrücklich, dass die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber dem Kreistag die Verantwortung trägt. Einzelne Prüferinnen und Prüfer dürfen sich nicht direkt an den Kreistag wenden.

Des weiteren werden Stellung der Leiterin oder des Leiters im Rechnungsprüfungsamt und deren bzw. dessen Rechte aufgezeigt. Nach der Rechtsprechung gehören dazu die generelle Festlegung von Prüfungsumfang und Intensität, die Zuweisung von Prüfungsaufträgen und Weisungen über Art und Weise der Durchführung.

Die laufenden Ziffern 2.5 und 2.6 enthalten Regelungen zum Informationsfluss und stellen sicher, dass die Oberkreisdirektorin bzw. der Oberkreisdirektor informiert wird.

## **Zu 5.3:**

Prüfungsämter haben zu prüfen und festzustellen, nicht aber zu verwalten und damit anzuordnen oder zu beaufsichtigen. Sie können Empfehlungen geben. Ihre Aufgabe endet mit der Abgabe des Prüfungsberichtes. Allein dem Kreistag bleibt es überlassen, Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen zu ziehen und entsprechende Anordnungen oder sonstige Maßnahmen zu treffen.

## **Zu 6.3:**

Die Leiterin oder der Leiter übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Es unterliegt damit ihrem oder seinem pflichtgemäßen Ermessen, welche Bemerkungen in den Bericht aufgenommen werden. Diese Befugnis steht nicht im Widerspruch zur sachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nach § 118 Abs. 1 Satz 3, da diese nicht für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer geregelt ist.

**Zu 7.:**

Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für mündlich oder in anderer Weise abgegebene Erklärungen.